

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2014

Nr. 2014/960

Teilrevision des Energiegesetzes Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014 (RG 050/2014)

1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2014/811 vom 29. April 2014) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit einem Änderungsantrag zugestimmt. Der Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lautet:

Ziffer I.

§ 21^{bis} Übergangsbestimmung, Absatz 1 lautet neu:

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

2. Erwägungen

Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat in einer ersten inhaltlichen Bereinigung des Entwurfes der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) beschlossen, eine Sanierungsfrist von bestehenden Widerstandsheizungen innert 15 Jahren festzuschreiben. In diesem Kontext erachten wir den Änderungsantrag bzw. die Festlegung der Sanierungsfrist per 31. Dezember 2030 als sinnvoll.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat